

Benutzungsordnung für die Sporthalle in Aichwald – Schanbach (Schulsporthalle Baujahr 1972)

Die im Eigentum der Gemeinde Aichwald stehende Sporthalle wurde gebaut, um der Schuljugend und der gesamten Bevölkerung eine Sportliche Betätigung und eine körperliche Ertüchtigung zu ermöglichen. Die Gemeinde stellt die Sporthalle für diese gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung. Sie erwartet aber auch von allen Benutzern, dass sie die Sporthalle, die dazu gehörigen Anlagen und die Vorhandenen Geräte und Einrichtungen pfleglich benützen und auf diese Weise dazu beitragen, dass das Geschaffene erhalten bleibt.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Sporthalle dient dem Turn- und Sportunterricht der Grund- und Hauptschule Aichwald und den in ihrem Bereich Sport treibenden Vereinen für ihre sportlichen Übungen und Veranstaltungen nach vorheriger Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Weitere Benutzer können nach vorheriger Erlaubnis durch die Gemeinde zugelassen werden.
- (3) Mit der Benutzung der Sporthalle gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Sporthalle wird von der Gemeinde verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Derselbe übt das Hausrecht aus. Er hat für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- (2) Anordnungen der Gemeinde und ihrer Beauftragten, insbesondere des Hausmeisters sind unbedingt zu befolgen.

§ 3

Sportbetrieb

- (1) Die Sporthalle ist ausschließlich für den Turn- und Sportunterricht bestimmt. Es bleibt vorbehalten, auf Grund von Entscheidungen der Gemeinde die Halle auch für andere Zwecke zu benutzen.
- (2) Die Sporthalle steht für den Turn- und Sportunterricht sowie den weiteren Zwecken entsprechend dem Belegungsplan (vgl. Anlage) zur Verfügung.
Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss ihrer Übungsstunden Sorge zu tragen. Spätestens um 22.30 Uhr muss die Halle geräumt sein. Die Sporthalle ist geschlossen während der großen Ferien, den Weihnachtsferien sowie nach besonderer Bekanntgabe.
- (3) Die Grund- und Hauptschule Aichwald hat für den Sportbetrieb der Schule einen Benutzungsplan aufzustellen, der der Gemeinde bekanntzugeben ist. Der Benutzungsplan der Schule wird von der Gemeinde mit deren Benutzern der Sporthalle abgestimmt.
- (4) Der Benutzungsplan für Vereine wird von der Gemeinde in deren Einvernehmen aufgestellt. Er ist für alle Beteiligten verbindlich und genau festzulegen. Der Benutzungsplan wird in der Sporthalle angeschlagen.

§ 4

Besondere sportliche Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Sporthalle für besondere sportliche Veranstaltungen ist bei der Gemeinde mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Veranstalter hat einen Ordnungsdienst auf seine Kosten einzurichten. Die Gemeinde kann die Gestellung einer Sicherheits- und Sanitätswache verlangen. Diese ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiwilligen Feuerwehr und beim örtlichen DRK zu beantragen.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Ein Wirtschaftsbetrieb (auch bei Veranstaltungen) ist in der Sporthalle nicht gestattet. Ebenso ist das Rauchen verboten.
- (5) Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich sind verboten, ausgenommen sind Hinweise auf sportliche Veranstaltungen und Übungsbetrieb.
- (6) Hörfunk- und Fernsehaufnahmen und Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen an die Gemeinde zu leistenden Vergütungen wird mit den Veranstaltern jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.

§ 5

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Sporthalle darf nur betreten werden, wenn der verantwortliche Sportlehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Nur unter seiner Aufsicht darf geturnt oder gespielt werden. Dieser muss auch als letzter die Sporthalle verlassen, nachdem er sich vorher überzeugt hat, dass sämtliche benutzten Räume in Ordnung sind.
- (2) Gebäude und die dazugehörigen Außenanlagen sowie Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Jeder Schaden, der während des Turnunterrichts, den Übungsstunden und Veranstaltungen an der Sporthalle, den Außenanlagen, Geräten oder an den Einrichtungsgegenständen entsteht, ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Vereine sind haftbar.

- (3) Rauchen und ungebührliches Lärmen ist in sämtlichen Räumen verboten.
- (4) Das Mitbringen von Hunden und Fahrrädern in die Sporthalle ist untersagt. Ausgenommen sind Sportmaschinen, die vor Benutzung zu reinigen und mit Pedal- und Lenkerschutz zu versehen sind.
- (5) Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen ist in der Halle nicht gestattet. Hallenkugeln und -disken werden nur mit Einwilligung der Gemeinde zugelassen.
- (6) Die Sporthalle und die Turngeräte dürfen nur mit gut gereinigten Turn- und Sportschuhen benutzt werden, Stollen-, Noppschuhe und Spikes sind ausnahmslos verboten.
- (7) Die Geräteräume sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters erfolgen; dieser ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte in den Geräteräumen verantwortlich.
- (8) Die Geräte dürfen nur nach Freigebe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Nach ihrer Anweisung sind die Geräte aufzustellen. Dabei dürfen Fußboden und Geräte nicht beschädigt werden. Bewegliche Turngeräte dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Nach Gebrauch sind alle Geräte wieder geordnet an ihren ursprünglichen Aufbewahrungsort zu bringen.
- (9) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung ist der Sportlehrer oder der Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- (10) Vereinseigene Sportgeräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeinde in der Sporthalle untergebracht werden. Hierbei wird davon ausgegangen, daß die beweglichen Turngeräte von den Schulen unentgeltlich mitbenutzt werden können. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (11) Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden.
- (12) Die Dusch- und Umkleieräume sowie die Abortanlagen sind peinlichst sauber zu halten. Übergebührlich langes Duschen ist untersagt.
- (13) Die Dusch- und Wascheinrichtungen sind nach Gebrauch sorgfältig abzustellen, die Waschbecken zu entleeren und nachzuspülen. Die Benutzung darf nur unter Aufsicht der Lehrkräfte bzw. Übungsleiter erfolgen.
- (14) Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sind bei der Sporthalle Parkplätze eingerichtet; ihre Benutzung ist kostenlos. Der mit Betonverbundpflaster belegte Vorplatz der Sporthalle und der Schule, sowie die Omnibuswendepalette, darf als Parkplatz nicht benützt werden. Zur Abstellung von Fahrrädern ist der Fahrradpavillon der Schule zu benutzen.

§ 6

Fundsachen

Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb eines Monats meldet, dem Fundamt beim Bürgermeisteramt Aichwald ab.

§ 7

Zutritt

Aufsichtsorganen der Gemeinde ist der Zutritt zur Sporthalle während des Sportbetriebs und bei Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 8

Haftung

- (1) Die Benutzung der Sporthalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden und von Veranstaltungen, die gegen die Gemeinde gemacht werden.
- (3) Für alle der Gemeinde etwa gegen einzelne Vereinsmitglieder zustehenden Schadenersatzansprüche ist auch der jeweilige Verein haftbar.

§ 9

Ausschluss

Benutzer, die vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder den von den Organen der Gemeinde getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach zweimaliger Verwarnung zeitweise oder ganz von der Sporthallenbenutzung ausgeschlossen werden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aichwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Aichwald, den 30.09.1980

gez.: Hohler
Bürgermeister